

# Antrag zur Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Gülle / Jauche / Gärrest auf Grünland nach § 6 Abs. 10 DüV für Flächen im Landkreis Biberach



Landratsamt  
Biberach

## 1. Pflichtangaben zum Betrieb/Unternehmen

Landw. Betrieb/Unternehmen, UD-Nr.:

0	8	4	2	6										
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name: .....  
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Unternehmens

Anschrift: .....  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Hiermit beantrage ich die Verschiebung der Sperrfrist nach § 6 Abs. 10 DüV um zwei Wochen auf den Zeitraum **15. November 2024 bis 14. Februar 2025** für das nachfolgend aufgeführte Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau.

Schlag Nr.	Schlagbezeichnung	Nutzfläche in ha
Summe in ha		

**Hinweis:** Als Auflistung ist alternativ auch das Flurstückverzeichnis aus FIONA 2024 gültig.

Seite 1/2

Öffnungszeiten:  
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend  
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:  
www.biberach.de  
poststelle@biberach.de  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52-50413

Hausanschrift: Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach  
Bankverbindung: Kreissparkasse Biberach, BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 6303, IBAN DE55 65450070 0000 006303/, BIC SBCRDE66

# Antrag zur Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Gülle / Jauche / Gärrest auf Grünland nach § 6 Abs. 10 DüV für Flächen im Landkreis Biberach



Landratsamt  
Biberach

## 2. Begründung des Antrages zur Verschiebung der Sperrfrist:

.....

.....

.....

## 3. Fachspezifische Auflagen und Gegebenheiten:

- Die Bestimmungen der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021 sind bekannt und werden eingehalten.
- Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
- Eine Herbsdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
- Mein Betrieb verfügt über eine Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von mindestens 6 Monaten.
- Dieser Antrag ist nur für Flächen im Landkreis Biberach gültig.
- Es wird nur betriebseigene Gülle und/oder Jauche und/oder Gärrest mit einem Trockensubstanzgehalt von max. 5% ausgebracht.
- Keine Ausbringung in Wasserschutzgebieten, Nitratgebieten nach §13 DüV (rote Gebiete), auf überschwemmungsgefährdeten Standorten, auf erosionsgefährdeten Standorten oder auf Anmoor- und Moorböden.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde Einblick in meinen Gemeinsamen Antrag nehmen kann. Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass die untere Landwirtschaftsbehörde weitere Unterlagen zum Betrieb anfordern und meine Angaben vor Ort überprüfen kann.
- Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis des Landratsamtes Biberach erhoben.

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Seite 2/2

Öffnungszeiten:  
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend  
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:  
www.biberach.de  
poststelle@biberach.de  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52-50413

Hausanschrift: Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Biberach  
BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 6303  
IBAN DE55 65450070 0000 006303/  
BIC SBCRDE66